

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Planungs- und Verkehrsausschuss	19.05.2009	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	Lärmesseinrichtungen in Sankt Augustin und Bonn-Geislar
---------------------	--

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die nachfolgenden Fragen 1 – 7 gutachtlich beantworten zu lassen und das Ergebnis dem Planungs- und Verkehrsausschuss möglichst bei seiner nächsten Sitzung zu berichten.

1. Welche Lärmmessungen sind an welchen Standorten unter fachlichen Gesichtspunkten sinnvoll? Welche technischen Rahmenbedingungen sind zu beachten? Welche Aussagekraft hätten solche Lärmmessungen?
2. Wie ist die derzeitige Lärmsituation in der Nachbarschaft des Flugplatzes Hangelar nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen zu bewerten?
3. Gibt es eine rechtliche Verpflichtung der Flugplatzgesellschaft Hangelar, für die Einrichtung und für den Betrieb der geforderten beiden Lärmmessstationen in Geislar und in Sankt Augustin?
4. Wenn es diese Verpflichtung gibt bzw. nicht gibt: Wer trägt die Kosten für die Einrichtung und für den Betrieb einer Station?

Ferner wird die Verwaltung beauftragt, die Mitfinanzierung des Gutachtens durch die Mitgesellschafter zu klären.

Erläuterungen:

Zwei Gesellschafterinnen der Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH, die Bundesstadt Bonn einerseits und die Stadt Sankt Augustin andererseits, haben sich den in ihren Städten gestellten Bürgeranträgen angeschlossen, welche von der Flugplatzgesellschaft Hangelar die Einrichtung von Messstationen für Fluglärm in Bonn-Geislar und Sankt Augustin-Niederberg auf Kosten der Gesellschaft fordern.

In der letzten gemeinsamen Sitzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung am 5. März 2009 wurde zu diesem Punkt keine Sachentscheidung, sondern auf Antrag der Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises eine Vertagung beschlossen. Damit soll dem Gesellschafter Rhein-Sieg-

Kreis und der Fliegergemeinschaft Gelegenheit zur Beratung über den Antrag gegeben werden. Dem kommt der Rhein-Sieg-Kreis in seinem Fachausschuss, dem Planungs- und Verkehrsausschuss, hiermit nach.

Eine Entscheidung in der Sache kann der Rhein-Sieg-Kreis als Gesellschafter nur treffen, wenn er über alle rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Informationen verfügt, die Grundlage der Entscheidung sind. Insofern ergeben sich die im Beschlussvorschlag formulierten Fragen.

Im Auftrag

(Michael Jaeger)